

Nr. 703a

Verordnung über die Verminderung der Phosphorbelastung der Mittellandseen durch die Landwirtschaft

vom 24. September 2002* (Stand 1. Mai 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991¹ und die §§ 2 Absatz 3 und 27 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997²,
auf Antrag des Wirtschaftsdepartementes und des Bau- und Verkehrsdepartementes,
beschliesst:

§ 1 *Zweck*

Die Verordnung bezweckt, die Belastung des Sempachersees und des Baldegersees sowie der luzernischen Teile des Hallwilersees und des Zugersees durch Phosphor aus der Landwirtschaft zu vermindern.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees und des Baldegersees sowie der luzernischen Teile des Hallwilersees und des Zugersees.

² Landwirtschaftliche Betriebe fallen nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung, wenn

- a. sich zwar das Betriebszentrum, aber weniger als ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees, des Baldegersees oder der luzernischen Teile des Hallwilersees oder des Zugersees befindet,

* K 2002 2323 und G 2002 282

¹ SR 814.20

² SRL Nr. 702

- b. sich das Betriebszentrum und mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb des oberflächlichen Zuströmbereichs des Sempachersees, des Baldeggersees oder der luzernischen Teile des Hallwilersees oder des Zugersees befinden.

§ 3 *Versorgungsklassen*

¹ Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der landwirtschaftlichen Betriebe im Geltungsbereich der Verordnung werden gestützt auf Bodenproben bezüglich Phosphorbelastung in die Versorgungsklassen A bis E eingeteilt. Massgeblich für die Einteilung sind die Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau der Forschungsanstalten Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) und Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART).³

² Die Bodenproben müssen alle fünf Jahre entnommen und analysiert werden. Die Analysen müssen durch ein vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkanntes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden.

§ 4 *Bewirtschaftungsvorschriften*

¹ Auf den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Verordnung dürfen Hofdünger nur zugeführt werden, wenn in der Nährstoffbilanz des Abnehmerbetriebs die folgenden Werte des Phosphorbedarfs nicht überschritten werden:

- Böden der Versorgungsklassen A, B und C: maximal 100% des Phosphorbedarfs,
- Böden der Versorgungsklassen D und E: maximal 80% des Phosphorbedarfs.⁴

² Auf den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung darf der Tierbestand nur so weit aufgestockt werden, als die Hofdünger auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs verwertet werden können und in der Nährstoffbilanz die folgenden Werte des Phosphorbedarfs nicht überschritten werden:

- Böden der Versorgungsklassen A, B und C: maximal 100 % des Phosphorbedarfs,
- Böden der Versorgungsklassen D und E: maximal 80 % des Phosphorbedarfs.

³ Die Berechnung der Nährstoffbilanz erfolgt nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵.

§ 5 *Baubewilligungsverfahren*

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ist die Bewirtschaftungsvorschrift von § 4 Absatz 3 zu beachten. Das gilt insbesondere für die Aufstockung des Tierbestands und die Ausscheidung von Speziallandwirtschafts-

³ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

⁴ Gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236), wurden die Absätze 1 und 5 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 wurden zu den Absätzen 1, 2 und 3. Absatz 1 wurde neu gefasst.

⁵ SR 910.13

zonen gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁶.

§ 6 *Massnahmen zur Verminderung der Phosphorbelastung*

¹ Auf den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Verordnung müssen zur Verminderung der Phosphorbelastung die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis gemäss Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998⁷ erfüllt sein.

² Zur weiteren Verminderung der Phosphorbelastung können auf landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung folgende Massnahmen getroffen werden:

- a. Nutzung von Uferstreifen entlang von Gewässern als extensive Wiesen oder Hecken,⁸
- b. Nutzung nicht belastbarer Flächen als extensive Wiesen,
- c. Anbau von Mais und Raps mit Fräs-, Direkt- oder Untersaat,⁹
- d. Anbau von Rüben mit Direktsaat,
- e. Anbau von Kartoffeln mit Mulchlegen,
- f. Anbau von Getreide und übrige Kulturen mit Direktsaat,
- g. reduzierter Phosphorausstrag (Berücksichtigung der Bodenversorgung),
- h. ...¹⁰
- i. Wasserrückhaltmassnahmen (z.B. Weiher),
- j. über die generellen gesetzlichen Anforderungen hinausgehende bauliche Anpassungen zum Schutz der Gewässer,
- k. Gewährung eines Impulsbeitrages für Einkommensalternativen¹¹.

³ Sofern erforderlich, können in einem so genannten Seevertrag die folgenden Massnahmen gesamthaft getroffen werden:

- a. Nutzung von Uferstreifen als extensive Wiesen,¹²
- b. Nutzung von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Düngereinsatz,
- c. Anbau von Mais ab einer Hangneigung von 18 Prozent mit Fräs-, Direkt- oder Untersaat,
- d. Anbau von Hackfrüchten (Rüben, Kartoffeln und Mais) auf maximal 20 Prozent der Ackerfläche,¹³
- e. keine Winterbrache,¹⁴
- f. reduzierter Phosphoreinsatz (Berücksichtigung der Bodenversorgung),

⁶ SR 700

⁷ SR 910.1

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

- g. zeitgerechter Hofdüngereinsatz,
- h. über die generellen gesetzlichen Anforderungen hinausgehende bauliche Anpassungen zum Schutz der Gewässer,
- i. jährliche Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zu den Seesanierungsmassnahmen.

§ 7¹⁵ *Rechtsformen*

Massnahmen zur Verminderung der Phosphorbelastung können mittels Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder, falls keine Einigung zustande kommt, durch Entscheid getroffen werden. Das gilt auch für die im Seevertrag zusammengefassten Massnahmen.

§ 8 *Beiträge für Massnahmen zur weiteren Verminderung der Phosphorbelastung*

Für vereinbarte oder verfügte Massnahmen können im Rahmen der verfügbaren Mittel gestützt auf die Vereinbarung (bzw. den Seevertrag) oder den anfälligen Entscheid pro Jahr folgende Beiträge gewährt werden:¹⁶

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| a. Nutzung von Uferstreifen
als extensive Wiesen | Fr. 9.–/a Talzone
Fr. 12.–/a voralpine Hügelzone |
| b. Nutzung nicht belastbarer Flächen
als extensive Wiesen | Fr. 9.–/a Talzone
Fr. 12.–/a voralpine Hügelzone |
| c. Anbau von Mais mit Fräs-, Direkt- oder
Untersaat | Fr. 250.–/ha ¹⁷ |
| d. Anbau von Rüben mit Direktsaat | Fr. 300.–/ha |
| e. Anbau von Kartoffeln mit Mulchlegen | Fr. 400.–/ha |
| f. Anbau von Getreide und übrige Kulturen
mit Direktsaat | Fr. 200.–/ha |
| g. reduzierter Phosphoraustrag
(Berücksichtigung der Bodenversorgung) | Fr. 12.–/kg P ₂ O ₅ ¹⁸ |
| h. ... ¹⁹ | |
| i. Wasserrückhaltmassnahmen (z.B. Weiher) | Erstellungskosten ²⁰ |
| j. über die generellen gesetzlichen
Anforderungen hinausgehende bauliche
Anpassungen zum Schutz der Gewässer | maximal 50% der Planungskosten ²¹ |

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

¹⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

- | | |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| k. Seevertrag | zusätzlich Fr. 225.–/ha und Jahr ²² |
| l. Bodenproben | Entnahme- und Analysekosten ²³ |
| m. Impulsbeitrag für Einkommensalternativen | max. 80% der Umstellungskosten und maximal Fr. 50 000.– ²⁴ |
| n. Anbau von Raps mit Streifenfrässaat | Fr. 200.–/ha ²⁵ |

§ 9 *Sicherung der Beiträge*

¹ Die Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,
- Kontrollen erschwert,
- die Bedingungen und Auflagen dieser Verordnung und weitere, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhält.

² Die Rückforderung von Beiträgen im Sinn der §§ 23 ff. des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996²⁶ bleibt vorbehalten.

§ 10 *Zuständigkeit*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald²⁷ vollzieht diese Verordnung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 11 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ulrich Fässler

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²² Fassung gemäss Änderung vom 6. Dezember 2011, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Mai 2011 (G 2011 391).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 28. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 236).

²⁶ SRL Nr. 601

²⁷ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «Landwirtschaftsamt» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.